

Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration**

Amt für Soziales

als Trägerin der Eingliederungshilfe

und dem Leistungserbringer

<<Name>>

<<Straße>>, <<Postleitzahl>> <<Ort>>

über Leistungen der

<<Leistungsart>>

durch die Einrichtung/den Dienst

<<Einrichtungsname/Name des Dienstes>>

(nachfolgend: Leistungserbringer)

vom **<<xx.xx.20xx>>**

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Vereinbarung umfasst

- die Leistungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und
- die Vergütungsvereinbarung i.S.v. § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

(2) Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Sozialbehörde (Infoline).

(3) Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX haben.

§ 2 Leistungsart

(1) Der Leistungserbringer erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.

(2) Die Leistungen sind in Anlage 3.1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 4 LRV sowie der Anlage 2 LRV beschrieben. Sie werden zwischen dem Leistungserbringer und den leistungsberechtigten Personen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart

§ 3 Personenkreis

(1) Das Angebot richtet sich an **volljährige Menschen mit Behinderungen**, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff SGB IX gehören. Näheres ist in der Anlage 3.1 Ziffer 3 (Zielgruppe) geregelt.

(2) Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer zum Abschluss von Leistungsverträgen mit leistungsberechtigten Personen verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Leistungserbringer gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.

(3) Erhält der Leistungserbringer im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale für eine durch ihn betreute leistungsberechtigte Person, ist er gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten. Weitere Melde- und Informationspflichten, beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe, des Hamburgisches Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

§ 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

(1) Für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer ist die Bewilligung der Leistungen im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe maßgeblich.

- (2) Mit den leistungsberechtigten Personen oder ihren Vertretungsberechtigten ist jeweils ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, spätestens **6 Wochen** vor Ablauf der aktuellen Befürwortung einen Sozial-/Verlaufsbericht für die jeweilige leistungsberechtigte Person bei der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

§ 5 Ziele der Leistungen

- (1) Zu Beginn der Leistungserbringung sind vom Leistungserbringer mit den leistungsberechtigten Personen individuelle Rehabilitations- und Teilhabeziele, Maßnahmen und Indikatoren auf Grundlage der im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung festgelegten Ziele zu vereinbaren. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen. Bei der Zielbildung sind die personbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und –strukturen zu beachten.
- (2) Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, gegebenenfalls des Dritten und Vierten Kapitels SGB IX und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem Sechsten Kapitel zweiter Teil SGB IX, die gemäß Anlage 3.1 Ziffer 4 (Ziele der Leistungen) zu konkretisieren sind.
- (3) Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 3.1 Ziffer 3 (Personenkreis/Zielgruppe).

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, gegebenenfalls auch vollständiger oder teilweiser Übernahme einzelner Verrichtungen/Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 3.1. Dabei wird die möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung der leistungsberechtigten Person gewahrt und gefördert.
- (2) Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
- (3) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4 in Verbindung mit dem Gesamt-/Teilhabeplan nach § 19 SGB IX und § 117 ff SGB IX festgelegt.
- (4) Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
- (5) Sofern Leistungen des Leistungserbringers bei den leistungsberechtigten Personen regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5 (Art, Inhalt und Umfang der Leistungen) geregelt.
- (6) Die Leistungserbringung ist im Sinne der § 76 Abs. 1 SGB IX und § 113 Abs. 1 SGB IX

personenorientiert und sozialräumlich auszurichten. Näheres ist in Anlage 3.1 Ziffer 5.2 (Inhalt der Leistungen) geregelt.

§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 3.1 Ziffer 6 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) sowie der Positivliste Anlage 3.5 geregelt. Der Einsatz des Betreuungspersonals ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.
- (2) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. leistungserbringerspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, leistungserbringerübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.
- (3) Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Leistungserbringers unmittelbar Anwendung.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie gegebenenfalls die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 3.1 Ziffer 7 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

§ 9 Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 3.1 Ziffer 8 (Qualität der Leistungen) konkretisiert.
- (2) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 3.1). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (3) Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 3.1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (4) Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und dem unter § 10 Abs. 4 benannten Qualitätssicherungssystem. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Abs. 6 aufgeführt.

§ 10 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Qualitätssicherung

- (1) Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der leistungsberechtigten Personen zu gewährleisten. Der Leistungserbringer hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal/leistungsberechtigte Personen in der Einrichtung sicher.

- (2) Neben der Erreichung der allgemeinen, in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 SGB IX genannten Ziele der Leistungen zur Teilhabe und der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, 19 Abs. 3 S. 1 SGB IX (Wirkung) wird die Erreichung der fachlichen Ziele im Rahmen der Prüfung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität inklusive Wirksamkeit geprüft.

Die Wirkungskontrolle auf Einzelfallebene gem. § 121 Abs. 2 SGB IX erfolgt im Zuge der Prüfung der Sozial- und Verlaufsberichte.

Eine Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden. Teilhabeziele können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung angepasst werden. Eine Wirkung wird deutlich durch:

1. Veränderungen und/oder Erhalt im Bewusstsein und/oder bei den Fähigkeiten
2. Veränderungen und/oder Erhalt bei den Fertigkeiten
3. Veränderungen und/oder Erhalt im Handeln
4. Veränderungen und/oder Erhalt der Lebenslage

Unter Veränderung ist auch das Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

Die Wirksamkeit wird angenommen, wenn die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen. Die Leistung ist wirksam, wenn sie im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geeignet ist, eine Wirkung auf Einzelfallebene zu realisieren. Des Weiteren bezieht sich die Wirksamkeit auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen und basiert auf den fachlich anerkannten Konzepten der Leistungserbringer. Dabei gilt es, sich bei der Festlegung der Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

Aus dem Fachkonzept des Leistungserbringers, das die Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards beschreibt, ergeben sich folgende Aspekte (Aufzählung nicht abschließend):

1. Die Ziele der individuellen Hilfeplanung werden regelmäßig mit den Zielen der Gesamt-/Teilhabeplanung verknüpft,
2. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele der individuellen Hilfeplanung zu erreichen, und werden regelmäßig darauf hin mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
3. Darstellung der internen Prozesse des Leistungserbringers, aus denen die systematische Verankerung der Wirksamkeitsüberprüfung hervorgeht. Dies bezieht sich insbesondere auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. So kann die Eignung der Leistung im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit sowie die vorgehaltene Qualität einschließlich der Qualitätssicherung dokumentiert und belegt werden.

Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand der von dem Leistungserbringer zu beschreibenden Methoden sowie der in diesem Absatz genannten Kriterien. Dem Prüfungsgeschehen sind ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

- (3) Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Leistungserbringer mit Zielvereinbarungen. Sie erfolgt durch das Instrument: <<DIN EN ISO 9000ff.>>
Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungs-System ist systematisch und regelmäßig anzuwenden. Der Leistungserbringer ist insbesondere verpflichtet,
- regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre¹, Maßnahmen zur Messung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Personen (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 HmbWBG) sowie zur Feststellung der Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 14 Abs. 2 HmbWBG) sowie
 - Maßnahmen zur Prävention bezüglich Machtmissbrauch und Gewalt durchzuführen und
 - ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.
- (4) Der Leistungserbringer soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (5) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die leistungsberechtigten Personen und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den leistungsberechtigten Personen, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).
- (6) Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse. Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt. Es umfasst insbesondere folgende Bereiche: Nach DIN EN ISO 9000ff.
- Kundenorientierung
 - Führung
 - Engagement von Personen
 - Prozessorientierter Ansatz
 - Verbesserung
 - Faktengestützte Entscheidungsfindung
 - Beziehungsmanagement

¹ Protokollnotiz: Der 2-Jahres-Rhythmus führt nicht dazu, dass alle 2 Jahre eine Vollerhebung durchzuführen ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Zweck der Erhebung, eine Aussage über die Lebensqualität/Zufriedenheit treffen zu können, erreicht wird.

§ 11 Inhalt der Vergütung

- (1) Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einer Leistungspauschale.
- (2) Im Fall des § 134 SGB IX (Minderjährige, Sonderfälle) besteht die Vergütung aus:
 - Grundpauschale
 - Maßnahmepauschale
 - Investitionsbetrag

Darüber hinaus werden ein Freihaltgeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart. Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie die Regelungen zum Freihaltgeld nach Abs. 2 sind in Anlage 3.2 ausgewiesen.

§ 12 Prüfung Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 4 LRV.
- (2) Der Leistungserbringer ist anhand seines Qualitätssicherungs-Systems in der Lage, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß § 9 gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe zu belegen. Hierzu wird der Trägerin der Eingliederungshilfe jährlich bis spätestens 31.05. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 3.3 vorgelegt.²

§ 13 Vertragsverstöße

Es gilt die Rechtslage nach § 129 SGB IX.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am <<xx.xx.20xx>> in Kraft und endet am <<xx.xx.20xx>>. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung und der Vereinbarung zum Qualitätssicherungsbericht um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
- (2) Die Anlagen 3.1-3.5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Geschäftsführung des Leistungserbringers erklärt, dass der Leistungserbringer nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard inkl. der Besuche von Kursen und

² Soweit in einzelnen Leistungsbereichen (WfbM) andere übergreifende Regelungen zur Berichterstattung über die Qualität/Qualitätssicherung vereinbart sind, finden diese statt des QS-Berichts nach Anlage 3 dieser Vereinbarungen Anwendung.

Seminaren ablehnt.

- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (5) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Unterschrift.....Unterschrift.....

Name in Druckbuchstaben:_____ Name in Druckbuchstaben:_____

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Amt für Soziales
Teilhabe und Gleichstellung
für Menschen mit Behinderungen

<<Leistungserbringer oder Verband>>

Datum.....

Datum.....